

Neuerungen der Gemeinsamen Energienutzung iSd § 65 f ElWG und Adaptierungserfordernisse für unsere EEGs

Benjamin Reichl

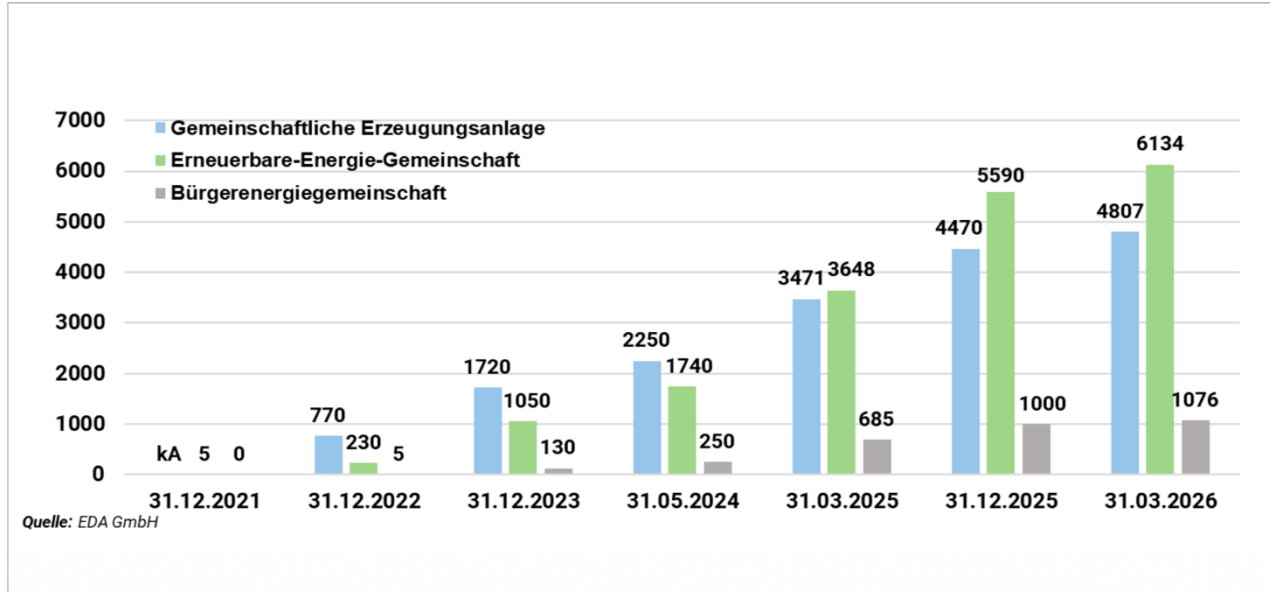
Vorderweißbach, am 19.08.2026



EEG als Österreichisches Erfolgsmodell



Energiegemeinschaften österreichweit

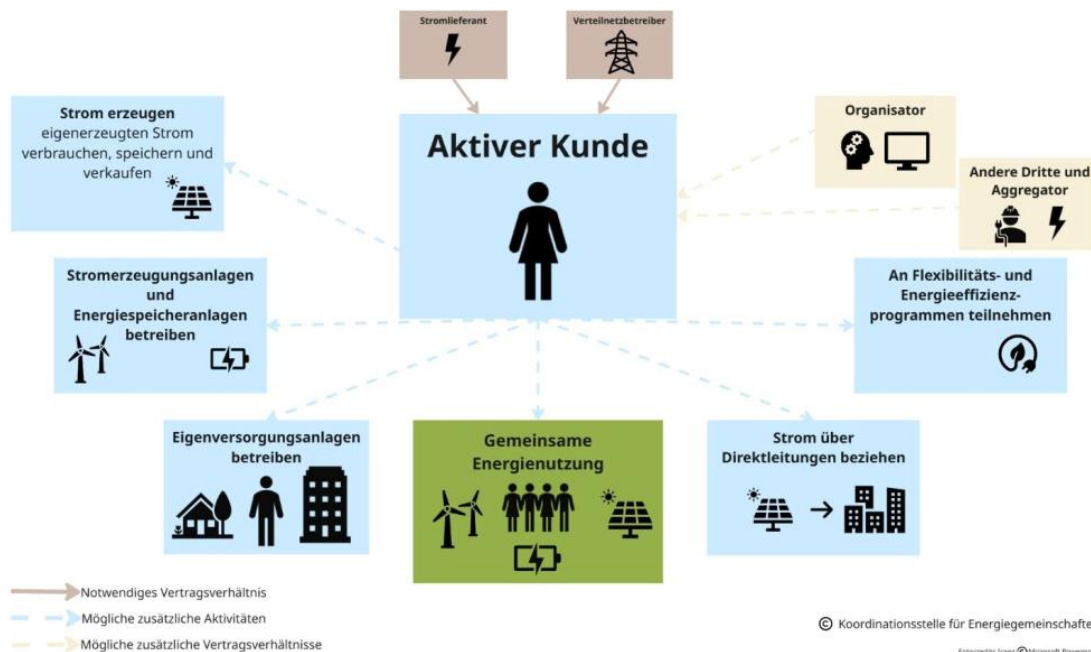


- ~ 200.000 Zählpunkte mit Ende 2025
- Die Hälfte aller EEGs (~2.700) wurden 2025 gegründet

www.energiegemeinschaften.gv.at

Neuerungen bei Energiegemeinschaften

Übersicht Gemeinsame Energienutzung gem § 65 ff ElWG (1/2)



© Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

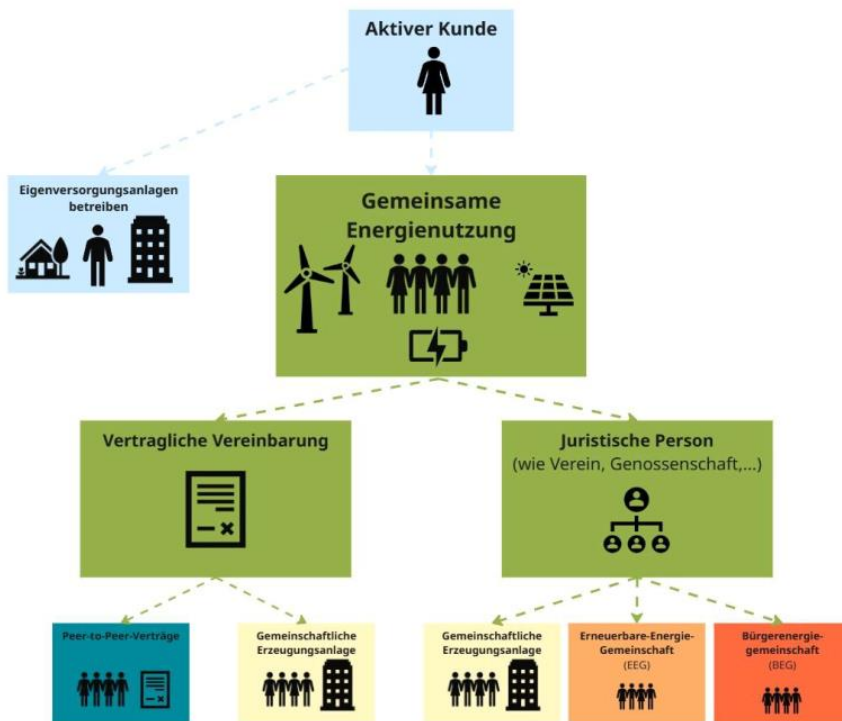
Fotocredits: Icons © Microsoft PowerPoint

Gemeinsame Energienutzung

- ▶ Ab 1. Oktober 2026 möglich
- ▶ Ausweitung der Möglichkeiten außerhalb des Bilanzgruppensystems
- ▶ „aktiver Kunde“ als neuer Standard
- ▶ GEA/EEG/BEG als Sonderformen
- ▶ Neue Beschränkungen
- ▶ Lieferantenverpflichtungen

Neuerungen bei Energiegemeinschaften

Übersicht Gemeinsame Energienutzung gem § 65 ff ElWG (2/2)



© Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

Formen der Gemeinsamen Energienutzung

- ▶ vertragliche Vereinbarung vs Etablierung eigener juristischer Person (Verein, Genossenschaft)
- ▶ vielfältiger Betätigungsrahmen
- ▶ Vielfältige Überlagerungen innerhalb und zwischen den Systemen möglich

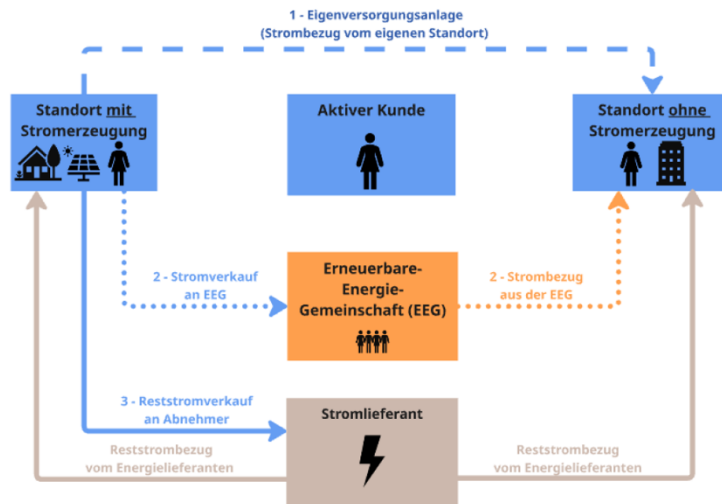
Neuerungen bei Energiegemeinschaften

Eigenversorgungsanlage (neu)

Eine Eigenversorgungsanlage ist...

„eine Stromerzeugungsanlage, deren Strom entweder **an ihrem Standort oder an einem anderen Standort zumindest teilweise vom aktiven Kunden** verbraucht wird und die, sofern ein Überschuss besteht, diesen **in das öffentliche Netz abgibt.**“

- ▶ Aktive Kunden dürfen Eigenversorgungsanlagen mit sich selbst entweder an ihrem Standort oder an einem anderen Standort nutzen
- ▶ Kann von Haushalten, Betrieben oder Gemeinden genutzt werden
- ▶ Eigentum der Anlage kann auch bei Dritten liegen
- ▶ Sowohl 1:1 als auch 1:n und n:n Konstellationen sind möglich
- ▶ Netzzugang erforderlich (keine Insel-PVs)
- ▶ Kein Modell der gemeinsamen Energienutzung → weniger Verpflichtungen



Neuerungen bei Energiegemeinschaften

Peer-to-Peer (P2P)



- ▶ Vergleichbar mit Energiegemeinschaften: gemeinschaftlicher Stromaustausch zwischen Vertragspartnern
 - Hauptunterschied: Keine Gründung einer Rechtsform (Verein) erforderlich
 - Gewinnabsicht beim Peer-to-Peer erlaubt
- ▶ Ein P2P darf dabei alle Nähekriterien nutzen (Standortbereich/lokal/regional/Gebotszone)
- ▶ Vergünstigungen für Teilnehmer:
 - Im Standortbereich sowie im lokalen und regionalen Bereich gelten auch die vergünstigten Netzentgelte (wie bei EEGs)
 - Noch offen: Vergünstigte Netzentgelte ab Oktober 2026 oder Jänner 2027?
 - Keine Befreiung von der Elektrizitätsabgabe und des Erneuerbaren-Förderbeitrags
- ▶ Teilnahmemöglichkeit von großen Unternehmen
- ▶ Sowohl 1:1- als auch 1:n- und n:n-Konstellationen sind möglich
 - P2P als n:n wohl nicht praxistauglich
- ▶ Bei größeren P2P: Beauftragung eines Organisators wohl notwendig, um vertragliche Abhandlung und Abrechnung zu bewältigen

Neuerungen bei Energiegemeinschaften

EEG und BEG



- ▶ Lieferantenverpflichtungen für Mitglieder bei Überschreiten von Schwellenwerten (30kW bei Haushalte, 100kW bei Sonstige)
 - Erstellung Allgemeiner Lieferbedingungen, Informationsblatt (ggf durch „Organisator“)
 - Mindestanforderungen an Rechnungen
- ▶ Erweitertes Nähe Kriterium (Standort- und Regionalbereich)
- ▶ Erzeugungs- und Speicheranlagen können im Eigentum eines Dritten stehen (Weisungsbindung)
 - Pacht-Contracting gesetzlich definiert
 - Keine „Betriebs- und Verfügungsgewalt“ mehr erforderlich
- ▶ Änderung der Nahebereichskriterien, die nun für alle Nutzungsformen von EGs gelten
 - Reduktion der Netzentgelte nun auch für BEGs
 - Einsparung Elektrizitätsabgabe / Erneuerbare-Förderbeiträge nur für EEG
- ▶ EAG-Förderung für gesamten eingespeisten Strom möglich
- ▶ Stromhandel zwischen EG über „Peer-to-Peer-Vertrag“ möglich
- ▶ Gründung einer Rechtsperson weiterhin Voraussetzung für eine Energiegemeinschaft

Neuerungen bei Energiegemeinschaften

Spezielle Bestimmungen für Gebietskörperschaften



- ▶ Lieferantenverpflichtungen bei Überschreiten von Schwellenwerten (100kW)
 - Erstellung Allgemeiner Lieferbedingungen (AGB) und Übermittlung eines Informationsblatts

- ▶ Ermöglichung der Teilnahme schutzbedürftiger Haushalte gem § 68 Abs 6 ElWG:
*„Sofern eine Gebietskörperschaft mit einer **Stromerzeugungsanlage**, die **im Eigentum der Gebietskörperschaft** steht, an der gemeinsamen Energienutzung teilnimmt, hat die Gebietskörperschaft sicherzustellen, dass schutzbedürftige Haushalte gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 EnDG an der gemeinsamen Energienutzung **teilnehmen können** und für diese schutzbedürftigen Haushalte oder für karitative oder soziale Einrichtungen, die schutzbedürftige Endkundinnen und Endkunden beherbergen, **zumindest 10% der jährlich durch die Stromerzeugungsanlage** für die Zwecke der gemeinsamen Energienutzung erzeugten und **ingespeisten Strommengen** zur Verfügung stehen.“*

- ▶ Teilnahme für schutzbedürftige Haushalte ist zu ermöglichen
 - Keine Vorgaben zum Preis und sonstigen Konditionen (Achtung: allgemeines Gleichbehandlungsprinzip in Genossenschaft, uU auch in Verein)
 - Wie die Teilnahme ermöglicht wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Gebietskörperschaft
 - Praxisempfehlung: Vertragliche Vereinbarung zwischen Gebietskörperschaft und Rechtsträger der EEG / Organisator der P2P

Neuerungen bei Energiegemeinschaften

Adaptierungserfordernisse der EEGs und Handlungsfelder (1/2)



- I. Analyse (und vermutlich: Beibehaltung) der genossenschaftlichen Struktur / Vereinsstruktur
- II. Erweitertes Nähekriterium (Standort- und Regionalbereich) mit Netzbetreiber abklären
- III. Nominierung des Rechtsträgers als Organisator
 - Praxistipp: Abschluss eines Dienstleistungsvertrags („Organisatorvertrag“) mit nurbetroffenen Einspeisern bis 1.10.2026
 - Dauerhafte Sicherstellung der Übernahme der Lieferantenverpflichtungen durch Organisator
- IV. Adaptierung der bestehenden Energiebezugs- und Energielieferverträge
 - Inhaltliche Änderungen durch ElWG (z.B. Betriebs- und Verfügungsgewalt) vertraglich vorsehen
 - Praxistipp: Achtung bei Klauseln zu Tarifierpassungen -> mE Frist auf zumindest 4 Wochen zu erstrecken

Neuerungen bei Energiegemeinschaften

Adaptierungserfordernisse der EEGs und Handlungsfelder (2/2)



IV. Erstellung neuer Unterlagen

- Erstellung und Versand eines Informationsblatts für Neukunden
 - Praxistipp: Keine Mindestvoraussetzungen; Zusammenfassung der jeweiligen Verträge erforderlich
- Allgemeiner Lieferbedingungen (ALB)
 - Beachte: Mindestinhalte an Allgemeine Lieferbedingungen und formale Kriterien betreffend deren zukünftiger Änderungen
 - Praxistipp: Vorsehung von Regelungen gegen Ausartung zukünftiger Verwaltungsarbeit
- ALB haben als AGB erhöhte zivilrechtliche Anforderung iS Geltung, Publizität, Einbezug in vorliegende Verträge und spätere Adaptierungen
- Praxistipp: Veröffentlichung der ALB auf Website, Versand per Email + Anforderung einer Einverständniserklärung aller bestehenden Mitglieder und Mitversand bei Tarifierpassungen

V. Prüfung und Umsetzung der Mindestanforderungen an Rechnungen (inhaltlich, prozessual)

VI. Regelung der Teilnahmemöglichkeit schutzbedürftiger Haushalten bei Gemeinden als Mitglieder

Neuerungen bei Energiegemeinschaften

Adaptierungserfordernisse gemeindeeigener EEGs (1/2)



- ▶ Auflösung und Abwicklung des Rechtsträgers (Verein) gemeindeeigener EEGs und Etablierung einer Eigenversorgungsanlage bzw P2P
 - Bei Etablierung in P2P infolge Direktbelieferung hoheitlicher Bereiche:
 - ▶ ggf Nutzungsänderung/Vorsteuerkürzung bei gemeindeeigener PV-Anlagen iSd § 12 Abs 10 UStG 1994, zumal nicht mehr zusätzlich an umsatzsteuerlichen Unternehmer geliefert wird (Beachte: Berichtigungszeitraum bei PV-Anlagen grds 4 Jahre)
 - ▶ Keine Einsparung Elektrizitätsabgabe / Erneuerbare-Förderbeiträge
- ▶ Zunahme der Komplexität
 - erhöhte Arbeit bei Energiedatenanforderung und –bearbeitung (mit und ohne Speicher): welcher Strom aus welcher Erzeugungsanlage wird in das öffentliche Netz eingespeist und von wem geliefert?
 - laufende interne (ggf auch externe) Verrechnungen – elektrizitätsrechtliche Mindestinhalte beachten!
 - Umgang mit Recht auf (kostenlose) monatliche oder jährliche Abrechnung
 - Angebotseinholung vom „Reststromversorger“ (Stichwort: prognostizierte Abnahmemenge)

Neuerungen bei Energiegemeinschaften

Adaptierungserfordernisse gemeindeeigener EEGs (2/2)



- ▶ Änderung für Zwecke Elektrizitätsabgabeerklärung, Umsatzsteuererklärung und ggf Körperschaftsteuererklärung
 - Im Falle des Energietausches: grds entgeltlicher und damit steuerpflichtiger Vorgang (KSt/USt)
 - Erleichterungen bestehen nur, wenn Beziehungen zwischen Teilnehmern umsatzsteuerlich nicht als Leistungsaustausch, sondern als Leistungsvereinigung qualifiziert werden und es nicht zur Eigenverbrauchsbesteuerung innerhalb derartiger Gemeinschaften kommt.
 - Offen bei Eigenversorgungsanlagen und P2P zu ElAbg: liegt Eigenverbrauch eines selbst erzeugten Stroms vor oder doch steuerpflichtige Lieferung?
 - Vorsicht bei Anlage-Contracting: Bestandsvertragsgebühr?

Offene Förderungsmöglichkeiten für EEGs

Mag. Martina Birngruber – LEADER-Region Sterngartl-Gusental



Offene Fördermöglichkeiten für EEGs

(Platzhalter)



Förderung Klima- und Energiefonds



1. Die Erweiterung der Gemeinschaft, die Öffnung für neue Teilnehmende und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu sozialen und technologischen Innovationen

ZIEL Energiegemeinschaften breiter, vielfältiger und wirksamer machen:

- neue Teilnehmer:innen und Zielgruppen gewinnen
- Diversität innerhalb der EEG erhöhen
- Wissen & Bewusstsein für erneuerbare Energie stärken
- soziale, ökologische und wirtschaftliche Vorteile ausbauen

WAS WIRD GEFÖRDERT? Vor allem immaterielle Leistungen, bei Bedarf ergänzt um einmalige Anschaffungen:

- **Neue Zielgruppen erreichen:** Workshops, Veranstaltungen, Kommunikation
- **Information & Weiterbildung:** Energieeffizienz, Lastverschiebung, Speicher, E-Mobilität, Wärmepumpen, dynamische Tarife, Flexibilitäten, IT-Sicherheit & Notstrom
- **Soziale & gemeinschaftliche Ansätze:** kostengünstige Energienutzung, Sozialtarife, Stromspenden, Sharing-Modelle, Nachbarschaftshilfe
- **Organisationsentwicklung:** Beratung, soziale Prozessbegleitung

WICHTIGE VORAUSSETZUNG

Mindestens 2 von 8 Kriterien für soziale Innovation müssen erfüllt werden, z. B.:

neue Teilnehmer:innen | soziale Unterstützung | niederschwellige Information | Diversität | gemeinschaftliche Infrastruktur | Bewusstseinsbildung | Verhaltensänderung | stabile Energiepreise

Nachweis: Erwartete Wirkung bereits im Antrag darstellen; Veränderungen und anonymisierte Erzeugungs-/Verbrauchsdaten im Endbericht dokumentieren.



Energiegemeinschaften 2025

Einreichzeitraum: 20.01.2026 10:00 Uhr bis
30.09.2026 12:00 Uhr

Zielgruppe: Gemeinde, Private, Sonstige,
Unternehmen
max. förderfähige Kosten:
€ 10.000 netto



Förderung Klima- und Energiefonds

2. Maßnahmen zur **Digitalisierung, Automatisierung, Steigerung der Prognosefähigkeit und Implementierung intelligenter Anwendungen** zur erhöhten Steuerung/Flexibilisierung

ZIEL Energiegemeinschaften sollen ihren selbst erzeugten Strom intelligenter und effizienter nutzen:

- **Erzeugung & Verbrauch sichtbar machen** und prognostizieren
- **Mitglieder mit Echtzeitinformationen versorgen**
- Erzeuger, Speicher und Verbraucher **intelligent steuern**
- **Lastspitzen reduzieren** & Eigenverbrauch erhöhen
- **Strombezug automatisieren** und flexibilisieren

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- **Digitale Systeme & Echtzeitdaten:** Informationstools, Visualisierung, Smart-Meter-Leseköpfe, Prognosesysteme
- **Intelligente Steuerung:** Hard- & Software, Sensoren und Kommunikationstechnik zur Steuerung von Erzeugern, Speichern und Verbrauchern
- **Systemintegration:** Vernetzung unterschiedlicher Komponenten und Anpassung der Steuerungslogik
- **Automatisierung & Flexibilisierung:** Maßnahmen zur intelligenten Nutzung und Speicherung von Strom
- **Beratung & Umsetzung:** Technische Lösungen müssen von einer entsprechenden Beratung begleitet werden



Förderung Klima- und Energiefonds

WICHTIGE VORAUSSETZUNG

Mindestens 2 von 6 Kriterien für technologische Innovation müssen erfüllt werden:

Lastspitzen reduzieren | Verbrauch digital optimieren | Ladestelle integrieren | Speicher intelligent nutzen
| Wärmepumpe/Wärmelösung integrieren | Anreize für Automatisierung & Flexibilisierung

Förderfähige Kosten: max. € 20.000 netto je Energiegemeinschaft

Nicht förderfähig: Investitionen in PV-/Erzeugungsanlagen, Speicher, Verbrauchsanlagen oder Ladeinfrastruktur selbst | laufende Softwarekosten | Eigenleistungen | Einzelbelege unter € 500 netto | bereits anderweitig geförderte bzw. bestehende Beratungsangebote.

Nachweis: Erwartete Wirkung im Antrag beschreiben

https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/2026/01/Foerderprogramm_Energiegemeinschaften_2025_Leitfaden_final.pdf



Zeit für den gemeinsamen Diskurs



Danke für die Aufmerksamkeit und eure heutige Teilnahme!

Terminavisos:

- ▶ Betreiberstammtisch: 29.9.2026
- ▶ Nächstes ARGE-EEG-Treffen: 25. November 2026

Kontakt



Benjamin Reichl LL.M. (WU)

Obmann STERN-EEG | Steuerberater mit Fokus auf Oberösterreichische Gemeinden, Energieabgaben und Umweltsteuern

+ 43 664 148 10 79
benjamin.reichl@stern-ee.at
Sternwald 5, 4191 Vorderweißbach

Ende der Veranstaltung

